

Statuten für Ortssektion der SVP SIGRISWIL

I. NAME UND ZWECK

Art. 1, Name

Unter dem Namen "**Schweizerische Volkspartei SIGRISWIL** (SVP Sigriswil) besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP Sigriswil ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei Kanton Bern und ist dem Amtsverband Thun angeschlossen.

Art. 2, Zweck

Die SVP Sigriswil vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten und setzt sich für eine gleichberechtigte Mitarbeit in allen Organen der Partei ein. Sie bekennt sich zur freiheitlichen, direktdemokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates und des Föderalismus. Sie setzt vorab auf die Eigenverantwortung des Bürgers. Sie verfolgt als Hauptziele:

1. Die Erhaltung der Unabhängigkeit des Landes
2. Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger
3. Den Schutz der verfassungsmässigen Rechte
4. Den Ausgleich der Interessen sowie die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise, insbesondere des Mittelstandes
5. Die fortschrittliche und effiziente Ausgestaltung eines bürgernahen Staats
6. Die wirtschaftliche und soziale Einbindung über das gesamte Kantonsgebiet

Die SVP Sigriswil bekennt sich zum Programm der Schweizerischen Volkspartei Kanton Bern und richtet sich nach deren Statuten sowie den Statuten des Amtsverbandes Thun.

Art. 3, Tätigkeit

Die SVP Sigriswil beteiligt sich an der politischen Willensbildung in der Gemeinde Sigriswil. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch

1. die Beteiligung an Gemeindewahlen;
2. die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und die Behandlung aller wichtigen Gemeindeangelegenheiten;
3. die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern;
4. die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten sowie die Pflege der Beziehung zu den Medien;
5. die Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei;

Die SVP Sigriswil arbeitet mit dem Amtsverband Thun und der Kantonalpartei zusammen. Es gelten die Richtlinien der Kantonalpartei.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4, Voraussetzung

Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Es besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft von juristischen Personen.

Art. 5, Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an das Sekretariat der SVP Sigriswil erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Art. 6, Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod;
- b) schriftliche Austrittserklärung an das Sekretariat der SVP Sigriswil;
- c) unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages;
- d) Ausschluss.

Ausschlussgründe können namentlich die Verletzung der Parteigrundsätze oder der Statuten sein. Die Geschäftsleitung der Kantonalpartei kann nach Anhörung der Beteiligten den Ausschluss einzelner Mitglieder empfehlen.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Parteivorstandes durch die Parteiversammlung. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Betroffene hat das Recht, von der Versammlung angehört zu werden.

Er kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen schriftlich beim Parteivorstand der Kantonalpartei Einsprache erheben. Wird auf eine Einsprache verzichtet, so tritt der Ausschluss nach Ablauf der Einsprachefrist sofort in Kraft.

Art. 7, Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat grundsätzlich das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten.

Jedes Mitglied ist den Parteigrundsätzen verpflichtet und hat die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren.

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet und hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Delegierte für den Amtsverband, die Kantonalpartei oder die SVP Frauen haben bei persönlicher Verhinderung eine Stellvertretung für die Versammlungen anzubieten.

III. ORGANE

Art. 8, Organe

Die Organe der SVP Sigriswil sind:

- A Die Parteiversammlung
- B Der Parteivorstand
- C Die Parteiausschüsse
- D Die Frauengruppe (*sofern diese vorhanden ist*)
- E Die Rechnungsrevisoren

A Die Parteiversammlung

Art. 9, Einberufung

Die Parteimitglieder bilden die Parteiversammlung. Sie ist das oberste Organ der Partei.

Die Parteiversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedarf vom Parteipräsidenten, durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Zehntel der Parteimitglieder anberaumt.

Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder oder öffentlich zu erfolgen.

Art. 10, Rechte

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Parteiversammlungen berechtigt.

Jedes Mitglied hat an der Parteiversammlung das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Jedes Mitglied kann sich an der Parteiversammlung zu den behandelten Geschäften frei äussern.

Art. 11, Befugnisse

Die Parteiversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Parteiorgan übertragen sind. Es stehen ihr namentlich folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des/r Parteipräsidenten/in und der Mitglieder des Parteivorstandes gemäss Art. 15
2. Wahl zweier Rechnungsrevisoren/innen
3. Annahme und Abänderung der Statuten
4. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte
5. Stellungnahme zu Gemeindeangelegenheiten, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen, und zu weiteren öffentlichen Fragen

6. Beschluss von Anträgen zuhanden des Amtsverbandes und der Kantonalpartei
7. Genehmigung des Jahresprogrammes und des Voranschlages einschliesslich der Mitgliederbeiträge
8. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
9. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter und Beamtungen
10. Wahl der Abgeordneten für die Delegiertenversammlungen des Amtsverbandes und der Kantonalpartei
11. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art.6

Art. 12, Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung zählt die Stimme des/der Präsident/in doppelt.

Abstimmungen können auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parteimitglieder geheim durchgeführt werden. Wahlen sind geheim, wenn nicht offene Wahlen beschlossen werden.

Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.

Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

Art. 13, Abberufungsrecht

Die Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder davon jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

B Der Parteivorstand

Art. 14, Zusammensetzung

Dem Parteivorstand gehören an:

1. Parteipräsident/in;
2. Parteivizepräsident/in;
3. Sekretär/in;
4. Kassier/in;
5. Bildungsleiter/in bzw. Programmchef/in
6. Presseberichterstatte/in;
7. Werbechef/in bzw. Wahlkampfchef/in
8. höchstens sechs weitere Mitglieder bzw. Beisitzer/in.

Einzelne Chargen können verbunden werden.

Die Präsidentin der Frauengruppe, die Gemeinderäte/innen, die Mitglieder im Grossen Rat und den eidgenössischen Räten sowie die Mitglieder des Vorstandes des Amtsverbandes und des Parteivorstandes der Kantonalpartei sind zusätzlich von Amtes wegen Mitglieder des Parteivorstandes.

Der/Die Präsident/in wird von der Parteiversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15, Wahl, Amtszeit

Der Parteivorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gesamthaft gewählt.

Auf die angemessene Vertretung der Berufsgruppen und der Frauen ist Rücksicht zu nehmen.

Nach Ablauf der dritten vollen Amtsperiode sind die von der Parteiversammlung gewählten Vorstandsmitglieder für die folgende Periode nicht wieder wählbar. Dem/Der Präsidenten/in wird die vorgängige Mitgliedschaft im Vorstand nicht angerechnet.

Art. 16, Aufgaben

Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung der Parteiversammlung.
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse.
3. Führung der laufenden Geschäfte.
4. Wahl der Parteiausschüsse.
5. Vertretung der Partei gegen aussen.
6. Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes.
7. Mitgliederwerbung.
8. Pflege der Beziehungen mit dem Amtsverband Thun und dem kantonalen Parteisekretariat

Art. 17, Einberufung

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des/r Präsidenten/in oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 18, Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Präsident/in doppelt. bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.

Abstimmungen und Wahlen können auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchgeführt werden. Jedem Vorstandsmitglied steht das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht zu.

Art. 19, Präsident/in

Der/Die Parteipräsident/in leitet die Parteiversammlungen und die Vorstandssitzungen. Die ordentliche Vertretung erfolgt durch den/die Vizepräsidenten/in. Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in führen mit dem/der Sekretär/in oder dem/der Kassier/in jeweils kollektiv zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift der SVP Sigriswil.

Art. 20, Sekretär/in

Der/Die Sekretär/in führt die Protokolle der Verhandlungen in der Parteiversammlung und im Vorstand. Er/Sie teilt dem kantonalen Parteisekretariat, dem Amtsverband Thun und den SVP Frauen die Namen der entsprechend gewählten Delegierten mit. In der Regel in Zusammenarbeit mit dem/der Präsidenten/in oder dem/der Vizepräsidenten/in erledigt er/sie den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei.

Art. 21, Kassier/in

Der/Die Kassier/in führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er/Sie führt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Parteisekretariat das Mitgliederverzeichnis. Er/Sie legt - nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren/innen - der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und erstellt zusammen mit dem Vorstand das Budget.

Art. 22, Bildungsleiter/in bzw. Programmchef/in

Der/Die Bildungsleiter/in organisiert Vorträge und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten. Er/Sie stellt zusammen mit dem Vorstand das Jahresprogramm auf.

Er/Sie pflegt den ständigen Kontakt mit der Jugend.

Art. 23, Presseberichterstatter/in

Der/Die Presseberichterstatter/in ist verantwortlich für die Bedienung der Presse mit Stellungnahmen, Veranstaltungs- und Tätigkeitsberichten der Partei. Er/Sie verfasst periodisch Mitteilungen zum Gemeindegeschehen und über die Parteiarbeit zuhanden der Presse oder eines eigenen Mitteilungsblattes. Er/Sie sucht den Kontakt mit den Redaktoren nahestehender Zeitungen und pflegt allgemein die Beziehungen zu den Medien.

Art. 24, Werbechef/in bzw. Wahlkampfchef/in

Der/Die Werbechef/in organisiert die Mitgliederwerbung anhand des Stimmregisters der Gemeinde. Er/Sie ist verantwortlich für die Begrüssung neu zugezogener Einwohner/innen und der Jungbürger/innen. Der/Die Werbechef/in leitet die Wahlaktionen und entwirft das Werbematerial.

Art. 25, Pflichten

Die Mitglieder des Vorstandes stehen einander mit Rat und Tat zur Seite.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu wahren, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zu Kenntnis gelangen.

Bei Beendigung der Funktion sind die Vorstandsunterlagen zurückzugeben oder zu vernichten.

C Die Parteiausschüsse

Art. 26, Parteiausschüsse

Die Parteiausschüsse werden vom Parteivorstand gewählt. Sie zählen in der Regel drei bis sieben Mitglieder. Sie befassen sich vertieft mit bestimmten Aufgaben der Partei. Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:

- a) der Finanzausschuss;
- b) der Werbeausschuss bzw. Wahlkampf Ausschuss.

Der Vorstand kann weitere Ausschüsse zur Bearbeitung spezieller Sachgebiete oder zum Studium aktueller Fragen einsetzen.

Die Parteiausschüsse konstituieren sich selbst.

Art. 27, Finanzausschuss

Der Finanzausschuss organisiert den Einzug der Mitgliederbeiträge und die Durchführung besonderer Finanzaktionen.

Der/Die Kassier/in ist von Amtes wegen Mitglied des Finanzausschusses.

Art. 28, Werbeausschuss bzw. Wahlkampf Ausschuss

Der Werbeausschuss befasst sich kontinuierlich mit der Werbung neuer Parteimitglieder durch persönliche Kontakte und Abgabe von Werbematerial, Standaktionen etc..

Er entwirft die Werbemittel für Wahlkampfaktionen, besorgt deren Zustellung und organisiert die Stimmkontrolle.

Der/Die Werbechef/in ist von Amtes wegen Mitglied des Werbeausschusses.

D Die Frauengruppe (sofern vorhanden)

Art. 29, Frauengruppe

Die weiblichen Mitglieder der SVP Sigriswil sind in der Frauengruppe SVP Kanton Bern zusammengeschlossen. Die Frauengruppe ist ein integrierender Bestandteil der Partei und vertritt die besonderen Interessen der Frauen.

Die Frauengruppe organisiert Veranstaltungen und Aktionen, die der Kontaktnahme und der Weiterbildung der Frauen dienen, in Absprache mit der SVP Sigriswil. Sie pflegt die Beziehung zu den Frauenorganisationen und bestimmt die Delegierten für die SVP Frauen der Kantonalpartei. Sie hilft mit bei der Mitgliederwerbung.

Die Frauengruppe konstituiert sich selbst. Ihre Präsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Parteivorstandes.

E Die Rechnungsrevisoren/innen

Art. 30, Revisoren/innen

Die Rechnungsrevisoren/innen prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des/der Kassiers/in.

Sie stellen der Hauptversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

IV. FINANZEN

Art. 31, Einnahmen

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel aus

- a) jährlichen Mitgliederbeiträge;
- b) freiwilligen Beiträgen;
- c) Zuwendungen bei Finanzaktionen und Sammlungen.

Art. 32, Mitgliederbeiträge

Die Parteiversammlung setzt mit dem Voranschlag folgende jährliche Beiträge fest:

- a) Beitrag von Einzelmitgliedern;
- b) Ehepaar- oder Familienbeitrag.

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, Rentner und in der Ausbildung stehende Jugendliche können die Beiträge durch Beschluss der Parteiversammlung herabgesetzt oder erlassen werden.

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

V. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG

Art. 33, Revision

Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder abgeändert werden. Sämtliche Revisionen sind nach ihrer Annahme durch die Parteiversammlung der Geschäftsleitung der Kantonalpartei zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 34, Auflösung

Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung der SVP Sigriswil beschliessen.

Art. 35, Liquidation

Bei Auflösung der Partei fällt das Vermögen dem Amtsverband Thun zu.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 36, Inkraftsetzung

Die Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung haben keine rückwirkende Geltung.

Mit Annahme der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten aufgehoben.


Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 31.08.2005 durchberaten und mit 34 zu 0 Stimmen angenommen.

Sie treten mit der Annahme durch die Parteiversammlung und nach der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SVP-Kanton Bern in Kraft.

Sigriswil, den 01.09. 2005

SVP SIGRISWIL

Der Präsident



Andreas Wegmüller

Der Sekretär

Max Lang

Bern, den 27.10. 2005

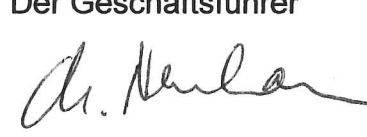
SVP-Kanton Bern

Der Präsident



Hermann Weyeneth

Der Geschäftsführer



Christoph Neuhaus